

es hier zum ersten Male urkundlich festgestellt sein, daß auch wohl über eine Theilung der Knochen testamentarisch verfügt wurde. Sicherlich werden sich aber wohl auch sonst noch Urkunden mit ähnlichen Bestimmungen auftreiben lassen.

Aus dem Bemerkten scheint nun zur Evidenz hervorzugehen, daß

1. wenn sich Gräber finden, die zu klein sind, als daß eine ganze menschliche Leiche darin hätte liegen können, hieraus nicht nothwendig der Schlufs zu ziehen ist, daß die Reste erst nach stattgehabter Verwesung aus dem alten Grabe in das neue übertragen worden sind,⁷⁾ daß ferner
2. wenn sich Gräber finden, in denen ein Theil der Gebeine fehlt, oder aber
3. wenn an verschiedenen Orten Grabstätten ein und derselben Person vorkommen, dies in einem dem mitgetheilten analogen Vorgange seine Erklärung finden kann.

Der Grund dafür, daß eine derartige Sitte entstehen oder in christlicher Zeit sich noch erhalten konnte, lag wohl in dem Wunsche, daß man an verschiedenen Stätten durch Grabsteine an den Verstorbenen erinnert und zum Gebete veranlaßt werden möchte. Was besonders unseren Walliser Vicedominus Jacob anbelangt, so blieben seine Intestina und seine Fleischtheile

⁷⁾ Vgl. hierzu z. B. Tibus »Das Grab Bischof Dietrich's III. geb. Grafen von Isenburg im Dom zu Münster« (Münster 1886). Zu den Resultaten seiner Forschungen nehme ich hier indefs keine Stellung.

im Heimathsorte; die Hälfte seiner Gebeine kam in die Abteikirche in der Au (ein Theil der Freiburger Unterstadt), wo, wie ich durch Herrn Gremaud erfahre, seine Schwester als Nonne lebte; die andere Hälfte kam in das Cisterzienserkloster Hauterive (Altenryf, eine Stunde von Freiburg), wo wahrscheinlich ein männlicher Verwandter von ihm lebte. Beide Klöster werden dem Testator auch sonst wohl verpflichtet gewesen sein.

Der hier mitgetheilte Fall, der in seiner Besonderheit zu den Ausnahmen in der geschilderten Begräbnisweise rechnen wird, dürfte auch zu den letzten Beispielen derselben gehören. Fünfzehn Jahre nach der Abfassung jenes Testamentes nämlich, am 27. September 1299, erließ Papst Bonifacius VIII. eine Bulle, worin er das Abkochen der Fleischtheile von den Gebeinen als der christlichen Pietät widersprechend erklärte und es als einen Mißbrauch verbot.⁸⁾

Es wäre sicherlich eine verdienstvolle Arbeit, wenn der Gegenstand, wie dies Röhricht wünscht, einer zusammenfassenden Behandlung unterzogen würde.

Freiburg (Schw.)

W. E f f m a n n.

⁸⁾ Bonifacius VIII. statuit et ordinat, ut cum quis diem de cetero claudet extremum, circa corpora defunctorum nullatenus observetur abusus ille, quo nonnulli fideles corpora in remotas terras transferenda aqua ferventissima decoqui, concidi vel exuri consueverunt, cum id a pietate christiana abhorreat. „Detestandae feritatis abusus“. Dat. Anagninae 5. Kal. Octobris anno quinto. Potthast, Reg. Nr. 24881; Richter, Corp. jur. II. 1187.

Nachrichten.

† August von Essenwein,

Geheimrath und Erster Direktor des germanischen Nationalmuseums, ist am 13. Oktober d. J. zu Nürnberg im Alter von 61 Jahren, nach mehrjährigem Leiden, in Folge eines Schlaganfalles verschieden. Sein früher Tod ist ein ganz unersetzlicher Verlust für das Museum, welches er im Jahre 1866 übernahm, für die kirchliche Kunst, der er über drei Jahrzehnte mehr als irgend ein anderer Künstler Deutschlands durch ein ebenso geniales wie gründliches und umfassendes Schaffen gedient hat, für die archäologische Forschung, von der eine lange Reihe hervorragender Werke glänzendes Zeugniß ablegt. — Die räumliche Ausdehnung des germanischen Museums, das gewaltige Anwachsen seiner kulturhistorischen Sammlungen, die Beschaffung der dafür erforderlichen enormen Mittel, die an äußerem Umfang und innerem Werth hochbedeutsamen Ver-

öffentlichungen seiner Schätze und dessen durch alles dieses herbeigeführte außergewöhnliche Popularität sind ihm fast allein zu verdanken. — Was er auf dem Gebiete der Restauration und namentlich der Ausschmückung gothischer, ganz besonders romanischer Kirchen geleistet, was er auch dem kirchlichen Kunsthandwerk genützt hat durch die vielen von einem erstaunlichen Reichthum an Wissen und Können zeugenden Pläne und Entwürfe, steht ganz beispiellos da und erscheint als eine Erbschaft, die Keiner zu übernehmen im Stande ist. — In den umfassenden Publikationen (den »Mittheilungen« und »Katalogen«) des germanischen Museums, die größtentheils von ihm bearbeitet sind, in den Monographien, die er schon vor seiner Berufung nach Nürnberg, als Baumeister in Wien und Graz herausgegeben, später fast bis zu seinem Lebensende fortgeführt hat (vgl. Bd. IV, Sp. 287 bis 293 dieser